

# BUNDES DENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

Zl. 5447/74

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE SAHL ANZUFÜHREN

Steinbockhöhle in der  
Badlwand, Steiermark,  
Stellung unter Denkmalschutz

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs.1  
des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.Nr.169 zum Schutze  
von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

Steinbockhöhle  
(460m)  
in der Badlwand, Steiermark

(Österreichisches Höhlenverzeichnis Nr.2836/23)

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Art.II § 1 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes und des Inhaltes nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

## B e g r ü n d u n g

Die bisher bekannt gewordenen Räume der Steinbockhöhle liegen auf bzw. unterhalb der Grundparzelle Nr.551/2 der KG Peggau, die in EZ 195 der KG Peggau aufscheint und im Eigentum der Republik Österreich steht. Die Eigentumsrechte der Republik Österreich werden durch die Bundesstraßenverwaltung ausgeübt.

Die Höhle zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus, die für die Stellung unter Denkmalschutz maßgeblich sind:

Die Steinbockhöhle in der Badlwand besitzt zwei gegen das Murtal gegen Westen geöffnete Höhlenportale, von denen ostorientierte Gänge in das Berginnere ziehen. Die beiden Gänge führen aufwärts und sind durch enge bzw. verstürzte Gangstrecken verbunden. Der südlicher liegende Gang besitzt einen nordost-südwest-verlaufenden Seitenteil und eine ebenso orientierte Halle.

In den hinteren Teilen der Höhle treten Sinterbildungen auf, die raumbestimmend entwickelt sind. Unterschiedlich alte Tropfsteinbildungen lassen sich klar erkennen. Zu den älteren und derzeit inaktiven Bildungen

zählen die raumgestaltenden Formen; eingangsnah zeigen diese auch starke Degenerationserscheinungen, die sich durch lamellenartigen Zerfall äußern. Als junge und aktive Bildungen sind die polymorphen Knötchensinter zu erkennen.

Die Höhlenräume bergen auch verschieden alte Sedimente. Die ältesten sind nur mehr in Resten in Wandnischen zu finden. Sie bestehen aus fest zusammengekitteten Geröllen. Die jungsteinzeitlichen und nacheiszeitlichen Sedimente sind teils fundleer, teils enthalten sie interessante natur- und kulturhistorische Funde.

Die naturhistorischen Funde belegen eine jungsteinzeitliche Besiedlung durch Steinbock, Höhlenbär, Wolf, Fuchs, Wisent, Hirsch und Rentier. Die besondere Eigenart dieser Fauna ist durch die Dominanz des Steinbocks gegeben, der Höhlenbär tritt hingegen stark zurück. Knochen- und Steingeräte belegen die zeitweilige Anwesenheit des Eiszeitmenschen in der Höhle. Die Artefakte sind dem Magdalénien zuzuordnen. Knochengeräte, die dem Neolithikum zugeschrieben worden sind, haben sich bei sorgfältigen Nachgrabungen in der Höhle nicht wieder auffinden, bzw. dieser Zeit zuordnen lassen. Zahlreiche Kulturreste liegen aus der Hallstattzeit, der Römerzeit und den bis zur Gegenwart folgenden Epochen vor. Besonders reich sind die Funde aus der Hallstattzeit. Sie enthalten Keramikreste kleiner und großer Gefäße, Wirtel und Feuerstellen. Aus letzteren läßt sich eine länger dauernde Besiedlung ableiten. Ausschlaggebend dafür dürfte die günstige Lage der Höhle gewesen sein, da sie einerseits einen guten Ausblick auf das Murtal bietet und andererseits schwer zugänglich ist.

Die Erklärung der Steinbockhöhle in der Badlwand zum Naturdenkmal erfolgt wegen der Eigenart ihrer Gangentwicklung, die in Zusammenhang mit den Höhlenbildungen der Tanneben und des Kugelsteins betrachtet werden muß, ihres besonderen Gepräges, das durch die Raum- und Tropfsteinformen gegeben ist und der wissenschaftlichen Bedeutung, die in naturhistorischer Hinsicht in der eigenartigen fossilen Fauna und in kulturhistorischer Hinsicht in einer Besiedlung ab dem Magdalénien gelegen ist.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf die nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

Bock H. 1913

Eine frühneolithische Höhlensiedlung bei Peggau, in der Steiermark, Mitteilungen für Höhlenkunde, Graz, 1913, 6., Heft 4, Heft 14 der ganzen Folge, Seite 20-24

Bock H. 1919

Keltische und römische Altertumsfunde in der Steinbockhöhle bei Peggau. Mitteilungen für Höhlenkunde, Graz 1919, 8-12., 2.-4. Heft, Heft 18 der ganzen Folge, Seite 38.

- Bock H. 1937  
Höhlenbären im Murtal. Mitteilungen für Höhlenkunde, Neue Folge, Graz 1937, 29., 2. Heft, S. 9-12.
- Bock H. 1950, Die Drachenhöhle bei Mixnitz (Steiermark) Die Höhle, Wien 1950, 1., Heft 4, Seite 61-68.
- Mottl M. 1953, Die Erforschung der Höhlen. in: Eiszeitforschung des Joanneums in Höhlen der Steiermark von Murban K. und Mottl M., Seite 14-58; Mitteilungen des Museums für Bergbau, Geologie und Technik am Landesmuseum Joanneum, Graz; Graz 1953, Heft 11.
- Mottl M. 1959  
(Fundbericht über die Steinbockhöhle) Fundberichte aus Österreich, herausgeb. vom Bundesdenkmalamt, Wien 1959, Band V, Seite 18, 84, 127.
- Murban K. 1953  
Geologische Bemerkungen, in: Eiszeitforschung des Joanneums..(weiter wie bei Mottl 1953)... S. 7-13.
- Teppner W. 1914  
Beiträge zur fossilen Fauna der steirischen Höhlen I. Mitteilungen für Höhlenkunde, Graz 1914, 7., Hft. 1., Hft. 15 der ganzen Folge, Seite 1-18, mit 6 Tafeln.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Art. II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 16. Mai 1974, Zl. 2150/74 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Steinbockhöhle als Teilphänomen des Höhlengebietes der Tanneben aufzufassen ist und durch ihre Lage eine besondere natur- und kulturhistorische Bedeutung besitzt. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

#### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

#### Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundes-

Zl. 5447/74

-4-

denkmalamt es vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufheben von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. das Bundesministerium für Bauten und Technik,  
Bundesstraßenverwaltung, 1010 Wien, Stubenring 1
2. das Straßenbauamt Graz, Bezirkshauptmannschaft  
Graz-Umgebung, 8010 Graz, Jakominiplatz 1

Als Vertreter bzw. Verfügungsberechtigter des Eigentümers.

3. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
1010 Wien, Stubenring 1
4. den Landeskonservator für Steiermark,  
8010 Graz, Sporgasse 25
5. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung  
8010 Graz, Jakominiplatz 1
6. das Gemeindeamt Peggau  
8120 Peggau

im Sinne des Art. II § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928, unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides, zur Kenntnis.

7. den Landeshauptmann der Steiermark  
Dr. Friedrich Niederl, 8010 Graz, Burg
8. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
8010 Graz, Burg

im Sinne des Art. II § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928, zur Kenntnis.

9. den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark  
8010 Graz, Brandhofgasse 18

-5-

Zl. 5447/74

-5-

10. den Verband österreichischer Höhlenforscher  
1010 Wien, Obere Donaustraße 99/7/3  
im Hinblick auf die Mitwirkung an der Führung des  
Österreichischen Höhlenverzeichnisses zur Kenntnis.

Wien, am 27. Juni 1974

Präsident i.V.



(w. HR. Dr. G. Tripp)

*G. Tripp*